



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
13. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.12.2023
Beginn: 18:35 Uhr
Ende: 19:29 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Knieler, Tanja
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Loibl, Markus
Reiland, Wolfgang
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

ab 18:42 Uhr / Ö4 anwesend

Schriftführerin

Hareiter, Isabel

Verwaltung

Freund, Steffi
Grüning, Thomas
Kirmayer, Michael
Liebig, Katrin
Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Holzmann, Andrea
Krätschmer, Christian
Dr. Mey, Marcus
Oldenburg-Balden, Christiane
Reitmeyer, Michaela

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 12. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023
2. Bekanntgaben
- 2.1 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Tankstelle
4. Erhöhung des Volumens der leistungsorientierten Bezahlung
5. Antrag auf Erlass einer Feuerwerkverbotszone
6. Bau einer Tennishalle durch den VfB Hallbergmoos - Erhöhung der Bürgschaftssumme
7. Anfragen (keine)
8. Bürgerfragestunde (keine)

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Die Tagesordnung wird aufgrund objektiver Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt Ö6 „Bau einer Tennishalle durch den VfB Hallbergmoos – Erhöhung der Bürgerschaftssumme“ ergänzt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 12. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023**

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Gemeinderatsmitglied Knieler noch nicht anwesend.

2. **Bekanntgaben**

2.1 **Ggf. mündliche Bekanntgaben**

Sachverhalt

1. Neujahrsempfang

Der Neujahrsempfang wird am 23.01.2024 um 18 Uhr im Gemeindesaal stattfinden. Den Termin bitte vormerken, die Einladung folgt.

2. Öffentliche Flyer der Gemeinderatssitzungen

Ab 01.01.2024 werden keine Flyer mit den öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen in den örtlichen Geschäften ausgelegt. Die öffentlichen Bekanntmachungen in den Schaukästen, an den Anschlagstafeln sowie im Bürgerinformationssystem auf der Gemeindehomepage bleiben bestehen.

3. Zuschüsse für Solaranlagen

Die Zuschüsse für die Photovoltaik-Anlagen laufen zum 31.12.2023 aus. Budget ist noch vorhanden, deshalb werden die Zuschüsse weiterlaufen. Zeitnah soll darüber beschlossen werden, wie weiter vorgegangen wird.

3. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Tankstelle

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.11.2023 (Eingang) beantragt die BP Europa SE mit Sitz in Bochum (Vorhabenträger) die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans für eine ca. 3.600 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 566 zum Neubau einer Tankstelle mit Tankplätzen für PKW, LKW und Elektromobilität. Weiterhin soll ein Shop errichtet werden sowie eine Waschhalle und ein Servicebereich mit Staubsaugern (Lageplan siehe Anlage).

Bereits mit Beschluss vom 05.12.2023 hat der Bau- und Planungsausschuss dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau einer Tankstelle unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans, zugestimmt.

Das Sondergebiet liegt im nordöstlichen Teil des Grundstücks und hat eine Tiefe zwischen 32 m bis 40 m und eine Breite von 106 m. Der Grundstücksteil grenzt in südöstlicher Richtung an eine landwirtschaftliche Hofstelle. Der Umgriff ist in der Anlage dargestellt.

Die Kosten des Verfahrens sowie die Erstellung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Gutachten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Das Verfahren soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen. Von Seiten der Verwaltung werden ausschließlich die Bekanntmachungen und die Beschlüsse herbeigeführt. Die Planungsleistung sowie die Vorbereitung der Beschlüsse obliegt ausschließlich dem Vorhabenträger.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Hauptstraße, im nordöstlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 566, nördlich des Gebäudes Grünecker Straße 1 zu ändern. Die bisherige Darstellung mit „Fläche für Landwirtschaft“ wird ersetzt durch „Sondergebiet Tankstelle“. Die Änderung erfolgt auf einer Fläche von ca. 3.600 m².

Abstimmung: Ja 18 Nein 0

Gemeinderatsmitglied Gebhard hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Gemeinderatsmitglied Knieler noch nicht anwesend.

4. Erhöhung des Volumens der leistungsorientierten Bezahlung

Sachverhalt

1. Beschlusslage zur Gewährung von „Hallbergschecks“ an die Beschäftigten der Gemeinde Hallbergmoos

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2021 (PW/147/2021) wurde die Gewährung einer steuerfreien Sachzuwendung (zu diesem Zeitpunkt 40 €) in Form von Hallbergschecks für alle Beschäftigten (Arbeitnehmer, Beamte und Auszubildende) der Gemeinde Hallbergmoos bis zum 31.12.2023 genehmigt. Mit Beschluss vom 14.02.2023 (PW/183/2023) erfolgte eine Erhöhung auf mtl. 50 € (von 4 auf 5 Hallbergschecks monatlich).

Die Finanzierung erfolgte bisher aus den allgemeinen Finanzmitteln des Haushaltes über die Kostenstelle „Allgemeine Verwaltung“. Die entsprechenden finanziellen Mittel waren im Haushalt jährlich eingeplant, zuletzt für 2023 in Höhe von 90.000 €.

2. Beanstandung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

In den vergangenen Monaten erfolgte die Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV). Dabei wurde die bisherige Gewährung der Hallbergschecks an die Beschäftigten als unzulässig bewertet, da die gesetzliche (für Beamte) bzw. tarifliche (für Arbeitnehmer und Auszubildende) Grundlage fehlt. Der schriftliche Abschlussbericht liegt bislang nicht vor, wird jedoch voraussichtlich im ersten Quartal 2024 übermittelt werden. Eine Weitergewährung der Hallbergschecks ab 01.01.2024 ist im Rahmen der bisherigen Praxis also nicht mehr möglich.

3. Tarifkonformer Lösungsansatz für die Weitergewährung von Hallbergschecks an die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Hallbergmoos

Die Hallbergschecks sind eine Leistung an unsere Beschäftigten, die maßgeblich ein Instrument zur Motivation und Bindung darstellt. Es wurde deshalb nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um die Weitergewährung tariflich einwandfrei abzubilden. Die steuerrechtliche Möglichkeit ist mit dem § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gegeben. Hiernach sind Sachbezüge bis zu einem Wert von monatlich 50 Euro steuerfrei. Ebenso fallen keine Sozialversicherungsabgaben für den Arbeitgeber an.

Ausgangspunkt für eine tarifkonforme Lösung wäre das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 TVöD. Dies beträgt aktuell 2% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller, unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Es besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung dieser Mittel. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt und wird auf Grundlage einer einmal jährlich durchzuführenden systematischen, differenzierten Leistungsbewertung gezahlt. Diese erfolgt nach der seit dem 01.01.2012 in der Gemeinde geltenden „Dienstvereinbarung zur Ausgestaltung der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD“ und erfolgt im Rahmen der Auszahlung einer jährlichen Leistungsprämie im April jeweils für das Vorjahr. Im Jahr 2023 wurde ein Volumen in Höhe von 83.412,89 € an die Tarifbeschäftigten ausgeschüttet. Hinzu kommen die Arbeitgeberaufwendungen für Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

Mit der Tarifeinigung vom 25.10.2020 vereinbarten die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eines sogenannten „Alternativen Entgeltanreiz-Systems“ für die Bereiche des kommunalen öffentlichen Dienstes im Rahmen des neuen § 18a TVöD. Mit diesem „Alternativen Entgeltanreiz-System“ können u.a. Maßnahmen, wie die Gewährung von Sachbezügen ermöglicht werden.

Die finanziellen Mittel dafür muss der Arbeitgeber nicht zusätzlich aufbringen. Vielmehr erfolgt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien – soweit eine Nutzung des alternativen Entgeltanreiz-Systems durch den jeweiligen Arbeitgeber gewollt ist – eine (auch temporäre) Umwidmung des Volumens nach § 18 Abs. 3 TVöD.

Insofern ermöglicht das „Alternative Entgeltanreiz-System“ das komplette, originär für die leistungsorientierte Bezahlung vorgesehene Gesamtvolumen (2 %) oder auch nur einen Teil davon stattdessen für sog. Alternative Entgeltanreize zu nutzen und das ohne Leistungsdifferenzierung. Wird das Gesamtvolumen nur teilweise für Maßnahmen nach § 18a TVöD umgewidmet, ist der verbleibende Teil für die leistungsorientierte Bezahlung zu verwenden.

Ebenso wie für das Gesamtvolumen besteht auch für das für Zwecke des alternativen Entgeltanreiz-System umgewidmete Budget eine Ausschüttungspflicht des Arbeitgebers. Nicht verbrauchtes, für das Entgeltanreiz-System vorgesehene Budget ist dem Gesamtvolumen nach § 18 TVöD des nachfolgenden Jahres, d.h. dann für Zwecke der leistungsorientierten Bezahlung zusätzlich zuzuführen.

geplantes Vorgehen:

- vollständige Umwandlung des Budgets nach § 18 Abs. 3 TVöD in ein Budget nach § 18a TVöD in Höhe von 2 Prozent für das Kalenderjahr 2024 mittels einer ergänzenden Vereinbarung zur bestehenden Dienstvereinbarung
- Verwendung des umgewandelten Budgets für alternative Entgeltanreiz-Systeme (Gewährung von Hallbergschecks) zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität
- nicht verwendete Mittel werden im Folgejahr in das Budget nach § 18 Abs. 3 TVöD zurückgeführt

Ergebnis:

Damit ist die Weitergewährung der Hallbergschecks über die Möglichkeit des § 18a TVöD tarifrechtlich konform und auch zulässig.

4. Erhöhung des Gesamtvolumens nach § 18 Abs. 3 TVöD

Um die bisherige Ausschüttung des Leistungsentgeltes bei Umwandlung von 2% in ein Budget nach § 18a TVöD auf dem bisherigen Niveau zu halten, wäre die Erhöhung des Gesamtvolumens nach § 18 Abs. 3 TVöD eine Möglichkeit. Der Arbeitgeber kann das Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 TVöD freiwillig auf bis zu 4% erhöhen. Grundlage dafür bildet ein Beschluss des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 06.10.2022. Danach ist es Arbeitgebern möglich, das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes bis auf höchstens 4% zu erhöhen, sofern ein betrieblich vereinbartes System auf Basis einer Leistungsdifferenzierung und Bewertung besteht. Dieser Beschluss ist befristet zum 31.12.2024, d.h. seine Regelungen können längstens für im Jahr 2024 beginnende Leistungsbewertungszeiträume genutzt werden, die auch ins Jahr 2025 hineindauern können. Kurz erklären

Diese Entscheidung über eine Erhöhung des Gesamtvolumens trifft allein der Arbeitgeber. Das zuständige Gremium ist der Gemeinderat (Festsetzung der Höhe der Auszahlung der leistungsorientierten Bezahlung gem. § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung).

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, von dieser Regelung für das Jahr 2024 Gebrauch zu machen und das Volumen gem. § 18 Abs. 3 TVöD auf 4 % zu erhöhen. Beschließt der Gemeinderat eine Erhöhung des Gesamtvolumens, erfolgt zwischen Dienststelle und Personalrat

die Vereinbarung über die Nutzung des Gesamtvolumens. Dazu schließen die Parteien eine Regelungsabsprache ab, wonach eine Einigkeit über die Aufteilung des Gesamtvolumens entschieden wird. Die gültige Dienstvereinbarung zum LOB muss angepasst werden.

5. Kosten der geplanten Maßnahmen (Ziffer 3 und 4)

Für die Höhe des auszuschüttenden Leistungsentgeltes für das Jahr 2024 nach § 18 Abs. 3 TVöD bildet das Entgeltvolumen des Vorjahres – also 2023 – die Grundlage. Mit Abschluss der Gehaltsabrechnung Dezember 2023 kann das exakte Volumen festgestellt werden. Ausgegangen wird von einer Summe von ca. 90.000 €. Für die Gewährung von Hallbergschecks an alle Tarifbeschäftigten – unabhängig vom Beschäftigungsumfang – werden ca. 84.000 € benötigt. Es wird also eine gewisse Summe an nicht verwendeten Mitteln übrigbleiben, die dann im Folgejahr ausgeschüttet werden muss.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel für die Erhöhung des Volumens auf 4% sind für den Haushalt 2025 einzuplanen, da die Ausschüttung für das Leistungsentgelt 2024 erst im April 2025 erfolgt. Es sind ca. 90.000 € zzgl. AG-Kosten für Sozialversicherung und ZVK einzuplanen.

In der Gesamtschau kommen mit dem geplanten Vorhaben jedoch nur gering höhere Personalkosten auf die Gemeinde zu.

Bisher: ca. 90.000 € LOB-Volumen 2 % zzgl. AG-Nebenkosten
ca. 85.000 € Ausgabe für Sachbezüge (Hallbergschecks)

Neu: ca. 90.000 € Umwandlung LOB-Volumen 2 % nach § 18a TVöD
ca. 90.000 € Erhöhung LOB-Volumen auf 4 % zzgl. AG-Nebenkosten

6. Ausgabe von Hallbergschecks an Beamte und Auszubildende

Eine rechtliche Prüfung hat ergeben, da es im Bereich des Beamtenrechtes und im Tarifvertrag für Auszubildende keine Möglichkeit für eine weitere Ausreichung von Hallbergschecks gibt. Die Gewährung von Hallbergschecks wird deshalb ab Januar 2024 eingestellt.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Siehe Punkt 5

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Punkt 5

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt für das Kalenderjahr 2024 (Bewertungszeitraum) eine freiwillige Erhöhung des Volumens der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 Abs. 3 TVöD auf 4 Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres gem. § 18 Abs. 3 TVöD (VKA).
2. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Anteil in Höhe von 2 Prozent in ein Budget nach § 18a TVöD umgewidmet wird und die Mittel zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität verwendet werden. Dazu schließen die Dienststelle und der Personalrat eine neue Dienstvereinbarung über die Gewährung von Sachbezügen leistungsunabhängig in Form von Hallbergschecks.

3. Die freiwillige Erhöhung des Volumens auf 4% erfolgt stets widerruflich und bedarf unabhängig einer möglichen Verlängerung durch den KAV Bayern ab 2025 einer neuen Entscheidung durch den Gemeinderat.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

5. Antrag auf Erlass einer Feuerwerkverbotszone

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.12.2023 hat Herr Gemeinderat Wolfgang Reiland einen Antrag gestellt, dass im Goldachpark, dem Fuß- und Radweg entlang der Goldach sowie im Bereich des Landschaftsweihers bei der Grundschule Hallbergmoos ein Feuerwerksverbot erlassen wird. Der Antrag mit Begründung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Rechtliche Würdigung:

Grundsätzlich dürfen gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz, Raketen, Schwärmer und pyrotechn. Gegenstände mit Pfeifsatz - § 20 Abs. 4 1. SprengV) am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen ohne weitere Nachweise (z.B. Befähigungsschein) abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine räumliche Beschränkung gibt es in der 1. SprengV nur insofern, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist (§ 23 Abs. 1 1. SprengV). In weiteren möglichen relevanten Rechtsvorschriften, wie z. B. der Verordnung über die Verhütung von Bränden oder den Immissionsschutzgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen finden sich keine Regelungen zu räumlichen Verboten von Feuerwerk.

Da es kein Spezialgesetz gibt, dass als Grundlage für das beantragte Verbot angewendet werden kann, könnte man auf das Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) zurückgreifen. Das stellt für den Bereich des Sicherheitsrecht in Bayern ein wichtiges Gesetz dar und enthält vor allem Vorschriften, die die Gemeinden ermächtigen, Gefahren oder Störungen für wichtige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum abzuwehren oder zu beseitigen. Eine konkrete Regelung zur Verwendung oder Verboten von Feuerwerk ist aber auch darin nicht enthalten.

Der im Antrag genannte Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG im Wortlaut:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

Ergänzend dazu die Vollzugsbekanntmachung des Innenministeriums (VollzBekLStVG):

1. Eine Ansammlung im Sinn von Art. 23 ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Unerheblich ist dabei, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat. Im Gegensatz zu einer Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes ist eine gemeinschaftliche Meinungsbildung oder -äußerung in einer bestimmten öffentlichen Angelegenheit nicht erforderlich.
2. Art. 23 ist nicht anzuwenden, wenn Veranstaltungen durch besondere Vorschriften abschließend geregelt sind (z.B. Versammlungen, Veranstaltungen nach § 24 LuftVG).
3. Art. 23 hat gegenüber Art. 19 selbständige Bedeutung. Verordnungen nach Art. 23 kommen vor allem für öffentliche Veranstaltungen in Betracht, die keine Vergnügungen im Sinn vor Art. 19 sind, aber auch für Vergnügungen, die nach Art. 19 Abs. 2 von der Anzeigepflicht befreit sind.

4. Sind Veranstaltungen durch andere Vorschriften nicht abschließend geregelt, so ist Art. 23 anzuwenden, soweit nach den anderen Vorschriften die in Absatz 1 genannten Gefahren nicht verhütet werden können. Für Menschenansammlungen auf öffentlichem Verkehrsgrund gilt demnach Art. 23 nur, wenn Gefahren verhütet werden sollen, die das Straßenverkehrsrecht nicht berücksichtigt.

Die Anfrage bei der Stadt Eichstätt hat ergeben, dass die historische Altstadt seit jeher, ein sehr beliebter Platz für Feierlichkeiten war und ist. Dort sammeln sich viele Menschen zum Feiern. In der Vergangenheit ist es dann immer wieder zu Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen von anwesenden Menschen gekommen, was den Stadtrat veranlasst hat zum Schutz der feiernden Menschen und der historischen Altstadt ein Feuerwerksverbot in dieser räumlichen Enge zu erlassen. (Verhütung von Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Besitz, Brandgefahr)
Nach unserer Rechtsauffassung kann bei den sich im Goldachpark an Silvester befindlichen Personen nicht von einer „größeren Anzahl von Menschen im Freien“ gesprochen werden und es liegen auch sonst keine vergleichbaren Umstände wie in Eichstätt vor. Eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht im Landratsamt Freising zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage von dort noch nicht beantwortet.

Es gibt eine Benutzungssatzung für den Goldachpark. In dieser sind unter § 2 Abs. 2 auch Verhaltensregeln aufgeführt. Aus Sicht der Verwaltung könnten diese Verhaltensregeln um den Punkt „- das Abbrennen von Feuerwerk“ ergänzt werden. Damit lässt sich dann im Grundsatz festlegen, dass das Abbrennen von Feuerwerk ganzjährig dort nicht gestattet wird. Ganzjährig deswegen, weil es immer wieder vorkommt, dass zu bestimmten feierlichen Anlässen (z. B. hohe runde Geburtstage, langjährige Ehejubiläen) Anträge auf Genehmigung eines Feuerwerks gestellt werden, die damit dann im Goldachpark ausgeschlossen sind.

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Umwelt und Gesundheit, Frau Tanja Knieler, wird um eine Stellungnahme in der Sitzung gebeten.

Beschluss

1. Antrag von Gemeinderatsmitglied Reiland auf Erlass einer Feuerwerksverbotszone im Goldachpark, dem Fuß- und Radweg entlang der Goldach sowie im Bereich des Landschaftsweihers bei der Grundschule Hallbergmoos.

Drei Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag, 17 Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Abstimmung: Ja 3 Nein 17

2. Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos unter § 2 Abs. 2 „Verhalten im Goldachpark“ um den Punkt „- das Abbrennen von Feuerwerk“ zu erweitern.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

6. Bau einer Tennishalle durch den VfB Hallbergmoos - Erhöhung der Bürgerschaftssumme

Sachverhalt

Zusammenfassung

Der VfB Hallbergmoos benötigt für die Aufnahme eines Bankkredits eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 876.000 €.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 01.08.2023 einen Betrag von 500.000 € für eine Ausfallbürgschaft genehmigt. Der zusätzliche Betrag wird für die Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuer benötigt (siehe Anlage 2, 402.000 €, variabler Zins, 2 Jahre Laufzeit). So muss er die Mehrwertsteuer aus den Rechnungen der Baufirmen vorfinanzieren, erhält über die Umsatzsteuervoranmeldung die Mehrwertsteuer aber wieder zurück.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Unwägbarkeiten lehnt die Kämmerei eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 876.000 € für die freiwillige Aufgabe „Tennishalle“ ab.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 01.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Errichtung der Tennishalle im Sport- und Freizeitpark gewährt die Gemeinde Hallbergmoos dem VfB Hallbergmoos

- 1) einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 825.000 €,*
- 2) ein langfristiges Darlehen in Höhe von 950.000 €,*
- 3) ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von 500.000 €,*
- 4) eine (Ausfall-)Bürgschaft in Höhe von 500.000 €*

Die Darlehen und der Investitionskostenzuschuss werden durch eine Grundschuld auf dem Erbbaurecht dinglich gesichert. Die Finanzierung der Tilgungs- und Zinsraten darf nicht über andere gemeindliche Zuschüsse erfolgen, der Verein hat hierzu jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Gewährung erfolgt unter der Bedingung, dass der Nachtragshaushalt genehmigt wurde, der BLSV einen Zuschuss in entsprechender Höhe schriftlich in Aussicht gestellt hat und der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt wurde.

Der Nachtragshaushalt wurde zwischenzeitlich genehmigt, der BLSV gewährt einen Zuschuss in Höhe von 500.000 € und der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde genehmigt.

Die Ausfallbürgschaft der Gemeinde muss von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Dieser konnten bisher noch keine vollständigen prüffähigen Unterlagen vorgelegt werden. Aus dem vorgelegten Termsheet (Kreditbereitschaftserklärung) der Bank geht hervor, dass die ursprünglich beantragte Bürgschaftssumme von 474.000 € nicht ausreicht. So benötigt die Bank als Sicherheit auch eine Bürgschaft für die Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuer über 402.000 €.

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit ist, dass nicht zu erwarten ist, dass der Bürge in Anspruch genommen wird. Dies muss der Verein belegen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Verein erfolglos war.

Stellungnahme Kämmerei

An den Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit der Beschlussvorlage vom 01.08.2023 hat sich nichts geändert (siehe Anlage). Es ist nicht sicher, dass die Rechtsaufsicht die Bürgschaft der Gemeinde für einen Bankkredit des VfB genehmigt. So ist der Verein von laufenden Zuschüssen der Gemeinde abhängig. Werden sich diese z.B. durch Einsparungen der Gemeinde bei den freiwilligen Leistungen reduzieren, wirkt sich das auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins aus.

Das gesamte finanzielle Risiko des Projekts trägt die Gemeinde. Die Kämmerei lehnt daher die Gewährung des Zuschusses, der Darlehen und der Ausfallbürgschaft für die freiwillige Aufgabe

„Tennishalle" ab. Die Gemeinde steht durch den Weggang des wichtigsten Gewerbesteuerzahlers vor großen Herausforderungen und muss weitere Pflichtaufgaben erfüllen, die noch nicht im Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Beschluss

Für die Errichtung der Tennishalle im Sport- und Freizeitpark gewährt die Gemeinde Hallbergmoos dem VfB Hallbergmoos eine (Ausfall-)Bürgschaft in Höhe von 876.000 €.

Abstimmung: Ja 18 Nein 2

7. Anfragen (keine)

8. Bürgerfragestunde (keine)

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Isabel Hareiter
Schriftführung